

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



Sicher durch den Verordnungsdschungel

Flüssignahrung zulasten der Krankenkassen

Nach der Arzneimittel-Richtlinie ist die Verordnung von Lebensmitteln zulasten der Krankenkassen grundsätzlich ausgeschlossen, da die Ernährung nicht zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen gehört. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen.

Hierzu gehören:

- Eiweißhydrolysate,
- Aminosäuremischungen,
- Elementardiäten und
- Sondennahrung in medizinisch notwendigen Fällen.

Grundvoraussetzung für die Verordnung zulasten der Krankenkassen ist die fehlende oder eingeschränkte Fähigkeit zur ausreichenden Ernährung, wenn alle anderen Maßnahmen erschöpft sind. Andere Maßnahmen sind zum Beispiel: Schlucktraining, Lagerung des Patienten, ausreichende Mundhygiene, intensive Zuwendung (mehrfach am Tag Nahrung anbieten) und hoch-kalorische Nahrung mit handelsüblichen Lebensmitteln selbst hergestellt. Wenn all diese Maßnahmen erfolglos waren, kann zulasten der Krankenkassen verordnet werden.

Um Ihnen die Prüfung der Voraussetzungen und die Dokumentation zu erleichtern, haben wir auf unserer Homepage einen Fragebogen hinterlegt. (www.kvsh.de **Praxis** ▶ **Verordnungen** ▶ **weitere Praxisrelevante Themen** ▶ **Arzneimittel** ▶ **Fragebogen zur Dokumentation für Ernährung zulasten der Krankenkassen**). Auf Anfrage stellen wir Ihnen auch gern einen Tagesplan für hochkalorische Ernährung, sowie Rezepte für hochkalorische Flüssignahrung zur Verfügung.

Hilfsmittelversorgung –Einlagen

Das Kapitel Einlagenversorgung im Hilfsmittelkatalog ist überarbeitet worden. Im Wesentlichen sind die bisherigen Bezeichnungen der verordnungsfähigen Einlagen geändert worden. Zum Beispiel heißt die Ledereinlage mit Längsgewölbestütze jetzt stützende Einlage mit Längsgewölbestütze.

Aufgrund der Umbenennung haben die Leistungserbringer (Orthopädietechniker) bei herkömmlicher Verordnung (z. B. Ledereinlage) ein Problem mit der Kostenerstattung durch die Krankenkassen. Wir empfehlen Ihnen daher, entweder bei der KVSH nach der korrekten Bezeichnung zu fragen oder auf www.rehadat.de diese nachzuschlagen.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------